



Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Erfahrungen aus der chemischen Industrie

Christian Gründling

Workshop, 12. Mai 2021

1

Ausgangslage

- **Regelung für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen bereits bekannt; aber einige Neuerungen für**

- **Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**

- Einführung einer Genehmigungspflicht für Mitglieder der Allgemeinheit
- Neue beschränkte Ausgangsstoffe: Schwefelsäure, Ammoniumnitrat
- Neue Informations- und Dokumentationspflichten zwischen Wirtschaftsteilnehmern

- **Regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**

- **Neue Definition:** ein Stoff, der in den Anhängen I oder II aufgeführt ist, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen in den genannten Anhängen aufgeführten Stoff enthält; **ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt;**
- **Neue regulierte Ausgangsstoffe:** Magnesium- und Aluminiumpulver (< 200 µm; > 70%) und Magnesiumnitrat-Hexahydrat

- **Einbeziehung von „on-line Marktplätzen“ in die Verpflichtung**



2

Konsequenzen - Erfahrungen

- Deutlich mehr Chemikalien (Stoffe und Gemische) gelten als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
 - durch Erweiterung der Stoffliste in den Anhängen I und II und
 - aufgrund der Definition von „regulierten Ausgangsstoffen“
 - Striktere Informations- und Dokumentationspflichten bei beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern
 - deutliche Erhöhung des administrativen Aufwands bei gleichzeitig verstärkter Aufmerksamkeit bezüglich des Datenschutzes
 - Unterweisung des Verkaufspersonals
 - Vielzahl von betroffenen Branchen/Kunden (Gewerbe & Tourismus)
 - Klare Differenzierung der Anforderungen für beschränkte und regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
 - Unterschiede in den Anforderungen bei Unternehmen nicht immer klar
- Vermehrte Auslegungsfragen der Unternehmen in der chemischen Industrie und Rückfragen der Kunden



Beschränkte vs. Regulierte Ausgangsstoffe

- Beschränkte Ausgangsstoffe
 - Keine Abgabe an die Mitglieder der Allgemeinheit (ohne Genehmigung)
 - Abgabe an andere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender möglich mit
 - Unterrichtung in der Lieferkette
„Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.“
 - & Einholen der Kundenerklärung (Aufbewahrung der Informationen)

ANHANG IV
ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)

(In Großbuchstaben auszufüllen) (*)

Der Unterzeichner,
Name (Kunde): _____
Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): _____
Bevollmächtigter des
Unternehmens (Auftraggeber): _____
Mehrwertsteuer Nummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (**)/Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: _____

Handelsname des Produkts	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS-Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiemit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name: _____
Funktion: _____ Datum: _____



Beschränkte vs. Regulierte Ausgangsstoffe

- **Beschränkte Ausgangsstoffe**
 - Keine Abgabe an die Mitglieder der Allgemeinheit (ohne Genehmigung)
 - Abgabe an andere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender möglich mit
 - Unterrichtung in der Lieferkette
„Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.“
 - & Einholen der Kundenerklärung (Aufbewahrung der Informationen)
 - **Regulierte Ausgangsstoffe**
 - Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit normalerweise möglich
 - Abgabe an andere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender möglich mit
 - Unterrichtung in der Lieferkette:
„Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.“
 - Keine detaillierten Angaben zum regulierten Ausgangsstoff notwendig
- Meldung von Diebstahl und verdächtiger Transaktionen



Praktische Beispiele und Erfahrungen

- **Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**
 - Gewerbliche Wasch- und Reinigungsmittel (Wasserstoffperoxid, Salpetersäure, Schwefelsäure)
 - Vielzahl an Kunden bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben, Restaurants, Hotel, ...
 - Düngemittel (Ammoniumnitrat, Salpetersäure)
 - Kunden aus der Landwirtschaft
 - Autobatterien: Schwefelsäure
 - Werkstätten
- **Sehr hoher administrativer Aufwand, besondere Probleme beim Erhalt ausgefüllter Kundenerklärungen**
 - Differenzierung nach langjährigen Kunden und Neukunden möglich?
- **Rückfragen zu Aufzeichnungspflichten (Diebstahl, Verlust)**



- **Regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**

- Spezialprodukte im Bereich der Wasch- und Reinigungsmittel (Fleckentfernung, Bleichmittel, Rohrreiniger, etc.)
- Lack und Anstrichmittel (Aceton und Aceton-haltige Produkte)
- Kosmetische Mittel (z.B. Haarfärbemittel, Zahnpasten, dekorative Kosmetik)

- **Deutliche mehr Produkte im Anwendungsbereich als früher**

- Unklarheit zwischen Erwägungsgrund 17 („ ... Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.“)
- und Definition („ ... ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt;“)
 - Definition stellt Erwägungsgrund klar; Änderungen werden diskutiert

- **Große Unsicherheit bei Kunden (verdächtige Transaktionen, Diebstahl, Verlust)**



Beantwortung Ihrer Fragen!

Christian Gründling ♦ T: +43 5 90900 3348 ♦ E: gruendling@fcio.at

